



Informationen entnommen aus: [www.ebk.bz.it](http://www.ebk.bz.it)

## **Unterstützungen der EbK (Bilaterale Körperschaft) im Bereich Vereinbarkeit von Familie und Beruf**

EbK heißt die Bilaterale Körperschaft für den Sektor Handel und Dienstleistungen (auch Tertiärsektor genannt) in Südtirol. Sie fördert gemeinsame Interessen der ArbeitnehmerInnen und UnternehmerInnen und bietet eine Reihe von Serviceleistungen in verschiedenen Bereichen an (z.B. Beitrag bei längerem Krankenstand, Geburtenprämie, Stipendium für Diplomarbeiten).

Alle Betriebe Südtirols und ihre angestellten Mitarbeiter, die den nationalen Kollektivvertrag "CCNL per i dipendenti da aziende del terziario della distribuzione e dei servizi" anwenden, können Mitglied werden. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft tätigt der Betrieb. Die eingezahlten Beiträge sind auf dem Lohnstreifen ersichtlich. → Für Nachfragen wenden Sie sich an KVV, Bauernbund, ihr Lohnbüro oder direkt an die EbK!

Monatlich wird ein Beitrag eingezahlt (ein Teil geht zu Lasten des Betriebes, der andere zu Lasten des Arbeitnehmers):

- an die EbK (0,10% auf Grundlohn und Kontingenzzulage) und
- Beitrag Ascom/Covelco (0,40% auf Bruttolohn)

Um Unterstützungsmaßnahmen können alle ansuchen, die den Mitgliedsbeitrag an die EbK und Ascom/Covelco seit mindestens 6 Monaten regelmäßig einzahlen.

Die Ansuchen für Dienstleistungen muss der Arbeitnehmer selbst stellen.

### **Speserückvergütung Kinderbetreuung**

Die EbK unterstützt ihre Mitglieder bei der Kinderbetreuung mit einer maximalen Speservergütung von 75% der angefallenen Kosten in den folgenden konventionierten Partnereinrichtungen: Babycoop, Casa bimbo, Coccinella, Die Kinderfreunde Südtirol, Die Kinderwelt, Kinderbetreuung am Bauernhof, Popele, Sozialgenossenschaft Tagesmütter, Akademia BZ, alpha beta piccadilly, AZB, Bildungshaus Kloster Neustift, Bildungshaus Schloss Goldrain, Cedocs, Fondazione UPAD, Il Grest (Melograno), Jugenddienst Meran jd, KiBa Project, KVV - Bildung, Genossenschaft Weiterbildung und Regionalentwicklung/Spondinig, Urania - Meran, VKE. (Die Liste kann sich ändern, aktuell immer auf der Internetseite einsehbar.) Die Rückvergütung gilt für Kinder bis 14 Jahre.

Die EbK vergütet

- 75% von maximal 6 Euro pro Betreuungsstunde
- 75% von maximal 240 Euro pro Woche (inkl. MwSt. und evtl. Mahlzeiten), auf Initiativen, die in Südtirol stattfinden, in den konventionierten Partnereinrichtungen (siehe Aufzählung oben)

Pro Jahr müssen 2 getrennte Ansuchen gestellt werden: für die Periode SOMMER (Mitte Juni bis Anfang September) und Periode WINTER (Dezember bis Februar). Um den Beitrag für die gesamte Periode ausbezahlt zu bekommen, muss das Ansuchen vor Anfang der Periode gestellt werden.

Ansonsten wird die Vergütung ab dem Datum des Ansuchens berechnet. Das Ansuchen für die Sommerperiode 2015 ist ungefähr ab Mai 2015 auf der Internetseite der EbK abrufbar: [www.ebk.bz.it](http://www.ebk.bz.it). Für das ordnungsgemäße Ansuchen sind die betreffenden Eltern selbst verantwortlich.

### **Geburtenprämie**

Auf Anfrage des Arbeitnehmers wird eine einmalige Prämie von 500 Euro für jedes Neugeborene ausgezahlt. Auch alle EbK-Mitglieder, die ein Kind adoptieren, haben Anrecht auf die Geburtenprämie.

### **Mutterschaftsprämie für Betriebe - bei Gewährung von Part-time**

Betriebe erhalten eine einmalige Prämie in Höhe von 3.000 Euro, wenn sie Teilzeitverträge nach dem Mutterschaftsurlaub gewähren.

### **Finanzielle Unterstützung bei Betreuung eines Familienmitglieds**

Die EbK unterstützt Mitglieder, die ein Familienmitglied während eines unbezahlten Wartestandes betreuen. Dies gilt ausschließlich für die Betreuung von Ehepartner, Lebensgefährte, Kinder, Eltern, Geschwister.

Für die Betreuung eines Familienmitgliedes aus schwerwiegenden Gründen (Bezug Art. 4, 2, LG 53, Jahr 2000) zahlt die EbK im Monat 300 Euro für eine Zeitspanne von 1 bis maximal 6 Monaten (auch nicht aufeinanderfolgend). Der Beitrag wird nur genehmigt, wenn der Angestellte einen unbezahlten Wartestand beim Arbeitgeber beantragt hat.

**Unterstützung für Väter während der Elternzeit**

Väter, die mindestens 3 Monate Elternzeit beanspruchen, erhalten während der Zeit, in der sie vom INPS/NISF 30% ihres Lohnes erhalten, von der EbK zusätzliche 30% ihres Gehaltes. Berechnungsgrundlage ist das Bruttogehalt des Monats vor dem Beginn der Elternzeit. So erreichen sie eine Bezahlung von insgesamt 60% ihres Gehaltes. Dies gilt für einen einmaligen Zeitraum von min. 3 bis maximal 6 aufeinanderfolgenden Monaten und kann bis zum vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes beantragt werden.

Genauere Informationen und weitere Dienstleistungen der EbK finden Sie auf der Internetseite [www.ebk.bz.it](http://www.ebk.bz.it).